

Richtlinien des EDI über das Gesuchsverfahren betreffend Finanzhilfen nach der Verordnung über die Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte vom 11. Juni 2010

vom 1. Januar 2014

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),
gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung vom 11. Juni 2010 über die Massnahmen zum Schutz von
Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte¹,
erlässt folgende Richtlinien:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Richtlinien regeln:

- a. das Verfahren für die Einreichung und die Behandlung der Gesuche;
- b. die einzureichenden Unterlagen.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Finanzhilfen für Programme, regelmässige Aktivitäten und Projekte an Organisationen gemäss der Verordnung vom 11. Juni 2010 über die Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte.

Art. 3 Begriffe

In diesen Richtlinien bedeuten:

- a. *Sprachregionale Tätigkeit*: Tätigkeit in mindestens 10 deutschsprachigen Kantonen, 3 französischsprachigen Kantonen, in der italienischsprachigen oder der rätoromanischen Schweiz;
- b. *Massnahme*: ein Programm, eine regelmässige Aktivität oder ein Projekt;
- c. *Programm*: gebündelte, untereinander koordinierte, zeitlich begrenzte Aktivitäten, die sich an einem gemeinsamen Globalziel orientieren;
- d. *Regelmässige Aktivität*: wiederkehrende Aktivität einer Organisation mit definierten Zielen, welche auf Beständigkeit oder auf Weiterentwicklung ihrer Tätigkeiten ausgerichtet sind;
- e. *Projekt*: einmaliges zielgerichtetes Vorhaben, das aus einer Menge von Tätigkeiten mit Anfangs- und Endtermin besteht und durchgeführt wird, um unter Berücksichtigung von Zwängen bezüglich Zeit, Ressourcen und Qualität ein Ziel zu erreichen.

Art. 4 Lohngleichheit

Die Organisationen verpflichten sich, die Gleichbehandlung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bezug auf den Lohn von Frau und Mann zu gewährleisten.

2. Abschnitt: Grundsätze der Behandlung von Gesuchen

Art. 5 Einreichung der Gesuche

¹ Die Gesuche sind mit allen verlangten Unterlagen beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einzureichen.

² Gesuche für Finanzhilfen für Programme oder regelmässige Aktivitäten können bis Ende Juni des Vorjahres der gewünschten Vertragsperiode eingereicht werden.

¹ SR 311.039.1

³ Gesuche für Finanzhilfen für Projekte können bis Ende Februar eingereicht werden.

Art. 6 Eintreten

Das BSV tritt auf das Gesuch ein, wenn das Gesuch fristgerecht und mit allen verlangten Unterlagen eingereicht wird.

Art. 7 Voraussetzungen zur Gewährung von Finanzhilfen

Finanzhilfen für Massnahmen werden nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Organisation ist nicht gewinnorientiert;
- b. die Organisation ist gesamtschweizerisch oder sprachregional tätig;
- c. die Massnahmen werden gesamtschweizerisch oder sprachregional durchgeführt oder sind auf andere Regionen übertrag- oder erweiterbar;
- d. der Bedarf ist nachgewiesen;
- e. die Massnahmen sind hinreichend begründet und erreichen ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirksame Art;
- f. die Organisation verfügt über Fachkompetenz im Bereich Kinderschutz.

Art. 8 Einzureichende Unterlagen

¹ Dem BSV sind für alle Massnahmen folgende Unterlagen einzureichen:

- a. die aktuellen Statuten der Organisation;
- b. der vom zuständigen Organ genehmigte Jahresbericht und die revidierte Jahresrechnung des Vorjahres;
- c. Darstellung der:
 1. Ziele, Zielgruppen, Strukturen, Inhalte und Nutzen,
 2. Planung, Umsetzungsmodalitäten und Methoden,
 3. geographischen Reichweite der Massnahmen.

² Dem Gesuch für Finanzhilfen für Programme und regelmässige Aktivitäten sind zusätzlich beizulegen:

- a. ein formloser Antrag;
- b. ein detailliertes, erläutertes Jahresbudget des laufenden Jahres.

³ Dem Gesuch für Finanzhilfen für Projekte ist zusätzlich beizulegen:

- a. das ausgefüllte Gesuchsformular;
- b. ein Finanzierungs- und Budgetplan.

Art. 9 Prüfung der Gesuche

¹ Das BSV prüft die Gesuche. Unvollständige Gesuche weist es zur Ergänzung zurück.

² Es kann Stellungnahmen von aussenstehenden Fachleuten einholen.

³ Es richtet Finanzhilfen für Programme und regelmässige Aktivitäten mittels Leistungsverträgen mit Organisationen aus.

⁴ Es richtet Finanzhilfen für Projekte durch Verfügung aus und entscheidet bis spätestens Ende April.

Art. 10 Leistungsverträge

Der Leistungsvertrag enthält namentlich:

- a. die Rechtsgrundlage;
- b. die Dauer des Leistungsvertrags;
- c. die strategischen und operativen Zielsetzungen der geförderten Organisation;
- d. den Beschrieb der Angebote und Aktivitäten;
- e. die Höhe der Finanzhilfe unter Vorbehalt der Budgetkompetenz der eidgenössischen Räte;
- f. die Pflicht und Frist zur Berichterstattung;
- g. die Qualitätssicherung;
- h. Auflagen und Bedingungen.

Art. 11 Inhalt der Verfügung über Finanzhilfen

Die Verfügung enthält namentlich Angaben zur Rechtsgrundlage, Art und Höhe der Finanzhilfen, den Modalitäten der Rechnungsstellung und Auszahlung und Frist zur Berichterstattung.

Art. 12 Berichterstattung (Controlling)

¹ Wird die Gewährung einer Finanzhilfe mit der Auflage verbunden, die Durchführung und Wirkung der Massnahme zu überprüfen, so kann das BSV verlangen, dass die Organisation darüber in Form eines jährlichen Zwischenberichts, der revidierten Jahresrechnung und des ordentlichen Jahresberichtes des Vorjahres Bericht erstattet.

² Die durch das BSV genehmigten Berichte sind die Voraussetzung für die Auszahlung der vereinbarten Finanzhilfen.

³ Die Organisation gibt dem BSV allfällige Änderungen der Statuten oder andere Ereignisse, welche die Finanzhilfen betreffen, unverzüglich bekannt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Veröffentlichung der Finanzhilfen

¹ Das BSV veröffentlicht in geeigneter Weise einen Kurzbeschrieb der Programme, der regelmässigen Aktivitäten oder Projekte, die mit Finanzhilfen unterstützt werden, und die Höhe der Finanzhilfen aller Bezüger gemäss der Verordnung über die Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte.

² Alle Bezüger müssen auf die erhaltenen Finanzhilfen in ihren Jahresberichten und in allen öffentlichen Projektunterlagen hinweisen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, den 16. Dezember 2013

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Alain Berset

Bundesrat